

Satzung der Friedensfreunde Dülmen (FFD) e. V.

Zuletzt geändert am 31.01.2020

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Friedensfreunde Dülmen (FFD)“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Es endet am 31.12.2017.

§ 2 Zweck

1. Der Verein wirkt im Sinne der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehungswissenschaft und Kultur (UNESCO), in der es heißt: "Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, müssen auch Bollwerke zur Verteidigung des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden."
2. Durch seine gesamte Arbeit fördert der Verein deshalb die Ideen des Friedens, des Gewaltverzichts und der Völkerverständigung. Insbesondere will er fördern:
 - a. die Erziehung und Bildung zu Frieden, zur Abrüstung, zu gewaltfreien Konfliktlösungen, der Aussöhnung und Völkerverständigung;
 - b. die Toleranz gegenüber und die friedliche Integration von Flüchtlingen und Migranten;
3. Dazu arbeitet der Verein an
 - a. der Entwicklung friedenspädagogischer Unterrichts- und Bildungsmaterialien: Er fördert die Verbreitung entsprechender Literatur und gibt selbst entsprechende Informationsmaterialien in Bild, Ton und Schrift heraus.
 - b. Veranstaltungen und Maßnahmen insbesondere im Bereich der Jugend- und Weiterbildung, u. a. in Kooperation mit örtlichen Weiterbildungsträgern wie Familienbildungsstätten und VHS; dabei bezieht er auch Flüchtlinge und Migranten, die Krieg aus eigener Erfahrung kennen, in die aktive Arbeit ein und fördert so ihre Integration.
 - c. der Vorbereitung, Beteiligung und Durchführung von Bürgerfesten, Konferenzen, öffentlichen Informations- und Bildungsveranstaltungen.
 - d. öffentlichen Aktionen für eine Erziehung zum Frieden und zur Völkerverständigung. Dazu sucht er Kontakte zu anderen Städten in Belgien und den Niederlanden, die Standorte von Waffendepots sind.
 - e. der Förderung einer lokalen Friedenspolitik und des historischen Gedenkens an die Opfer und Zerstörungen durch Krieg und Nationalsozialismus durch die Durchführung bzw. Beteiligung an Gedenkveranstaltungen und Fahrten zu Gedenkstätten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden.

1. Die Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge, Spenden oder Zuschüsse.
2. Ordentliche Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kommt durch die Beitrittserklärung zustande. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder aus eigener Initiative dem Beitritt widersprechen. Ein Beitritt gilt dann abgelehnt. Wer gegen Vereinszwecke handelt, kann nicht Mitglied der Friedensfreunde sein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen ist, durch Streichung bei Beitragsrückstand von einem Jahr nach Mahnung, durch Ausschluss durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung oder durch den Tod. Einen Ausschluss durch den Vorstand muss die nächste Mitgliederversammlung bestätigen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft der Person.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge sind ab einem monatlichen Betrag von 1.- € möglich und sind viertel-, halb- oder ganzjährig zu entrichten. Vorstand oder Mitgliederversammlung können eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Arbeiten Ausschüsse bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet über Politik und Aktionen des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung
 - entlastet den bisherigen Vorstand;

- wählt den neuen Vorstand;
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest;
 - entscheidet über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 - beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden.
 - Der Vorstand bzw. 10 % der Mitglieder können Anträge auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder stellen. Wenn dem Vorstand ein Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vorliegt, dann ist kurzfristig und fristgerecht zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, dem der Antrag in der Einladung beigefügt ist. Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
3. Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung **durch schriftliche Einladung** erfolgen. Termin und Tagesordnung werden **zusätzlich** auf der Internetseite www.friedensfreundeduelmen.eu bekannt gemacht.
 4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Vereinsangelegenheiten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
 5. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, aus der Teilnehmerzahl und Beschlüsse hervorgehen. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung der Unterschrift des/der Protokollanten/in und des/der Versammlungsleiters/in.
 6. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und einem/r Kassenwart/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften erforderlich, um den Verein nach Innen und Außen zu vertreten.
2. Bis zu vier gewählte Beisitzer/innen können den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 haben das aktive Wahlrecht.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. Falls erforderlich, können Vorstand und Kassenprüfer sachkundige Prüfer_innen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Diese sind zuvor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur mit der Zustimmung von Dreiviertel der zu einer Jahreshauptversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie der Einladung zur Jahreshauptversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Zu einer Mitgliederversammlung, die über einen Auflösungsantrag befinden soll, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung erfolgen. Termin und Tagesordnung werden zusätzlich auf der Internetseite www.friedensfreundeduelmen.eu bekannt gemacht.
3. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er der Einladung zur Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung beigefügt und seine Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.
4. Die Auflösung erfolgt, wenn Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an das gemeinnützige „DFG-VK-Bildungswerk NRW e.V. Braunschweiger Straße 22, 44145 Dortmund“, und darf von diesem unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 31.01.2020 geändert. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld erfolgte am _____ 2020 unter der Nummer XXXXX. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des § 52 AbgO durch das Finanzamt Coesfeld erfolgte am 06. Dezember 2017 unter der Steuernummer: 312/5837/1225.